



Voraussetzungen/Richtlinien/Kriterien zum Erhalt von Fördermitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW

Grundlage:

- Richtlinien des Kinder- und Jugendförderplans NRW
- Kinder- und Jugendhilfegesetz und Kinder- und Jugendförderungsgesetz – SGB VIII
- Kinder- und Jugendförderplan NRW
- Ergänzende Richtlinien des LandesMusikVerband NRW 1960 e.V.

Voraussetzungen:

- Anerkennung nach § 75 SGB VIII (ehemals § 75 KJHG) als Träger der freien Jugendhilfe
- Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins (aktueller Freistellungsbescheid)
- Teilnahme an der Landesjugendvertreterversammlung (LJV) des LandesMusikVerband NRW 1960 e.V. im Förderjahr
- Verwendung der Fördermittel in den Bereichen – politische und soziale Bildung, schulbezogene Jugendarbeit, kulturelle, sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung, medienbezogene, interkulturelle, internationale Kinder- und Jugendarbeit, geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit, integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit
- Fristgerechte Beantragung (31.10. des Vorjahres) und korrekte Abrechnung der Maßnahmen (spätestens 8 Wochen nach stattfinden der Maßnahme)
 - Maßnahmen die ab Mitte November und im Dezember stattfinden, müssen spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres abgerechnet werden und die Unterlagen müssen dem LMV vorliegen

Richtlinien:

- Sachgerechte und wirtschaftliche, sowie den Zielen der Arbeit entsprechende Verwendung der Fördermittel.
 - Der Verein (Veranstalter) ist für die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung zuständig.
 - Es dürfen keine Überschüsse erwirtschaftet werden.
- Einsatz von Eigenmitteln = 20 %
 - Eine 100 % Förderung ist nicht möglich
- Einsatz von entsprechend geschultem Personal – Leiter_in muss im Besitz einer gültigen Juleica sein. Bei gemischten Gruppen muss mindestens ein Jugendleiter, wie auch eine Jugendleiterin mit gültiger Juleica anwesend sein
 - Juleica muss alle 3 Jahre „aufgefrischt“ werden (mindestens 8 Zeitstunden) und der 1. Hilfe-Kurs darf nicht älter als 3 Jahre sein
 - Die Juleica muss unter www.juleica-antrag.de beantragt werden, nur die Bescheinigung über die absolvierte Schulung reicht nicht als Nachweis aus
 - Sollte die Schulung oder Auffrischung bei einem anderen Träger (z.B. Stadt oder kirchlicher Träger) besucht wurden sein und die Antragsstellung erfolgt über den LandesMusikVerband NRW 1960 e.V. muss der verbandsspezifische Teil besucht werden
- Mindestens sieben junge Menschen müssen an der Maßnahme teilnehmen
- Der Wohnsitz der meisten Teilnehmenden muss in NRW liegen
- Der Veranstaltungsort muss in NRW, einem benachbarten Bundesland, angrenzendem Ausland oder Berlin liegen. Begründete Ausnahmen sind möglich.



LandesMusikVerband NRW

Fachverband für Spielmanns-, Fanfaren- und Blasmusik

- Bürgerliches Engagement kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.
 - 20 % der abrechnungsfähigen Kosten, maximal jedoch 15 € pro Maßnahmenstunde
- Die Aspekte Bildungsförderung, Prävention und Partizipation junger Menschen müssen beachtet werden.
- Abrechnung der durchgeführten Maßnahmen mit allen erforderlichen Unterlagen innerhalb von acht Wochen
- Sollte es die Haushaltslage erlauben, gibt es in der 2. Jahreshälfte eines Förderjahres eine 2. Antragsrunde. Anträge können, nach Aufforderung des Landesjugendschatzmeisters, wie gewohnt gestellt werden.
 - Der genaue Zeitraum wird per Mail veröffentlicht
 - Antragsberechtigt sind nur Vereine, die an der LJVV des Förderjahres teilgenommen haben

Für die einzelnen Maßnahmen gelten beim LandesMusikVerband NRW 1960 e.V. zusätzlich die nachstehend aufgeführten Richtlinien und Zuschusskriterien zum Erhalt von Fördermitteln.

Ferienfreizeiten

- Teilnehmende zwischen 6 und 21 Jahren.
 - Wird nachgewiesen das sich Teilnehmende noch in Schule, Ausbildung oder im Studium befinden ist eine Förderung bis einschließlich 26 Jahre möglich
- Vorbereitungskosten (sonstige Kosten) können abgerechnet werden
 - Tagesveranstaltung = 15 € pro Maßnahme
 - Übernachtungsveranstaltung = 30 € pro Maßnahme
- Maximal können 21 Tage bezuschusst werden
- Bei entsprechend nachgewiesenen Kosten und 20 % Eigenanteil ist je Teilnehmenden und Tag ein Zuschuss in Höhe von **maximal 15,00 €** möglich.

Freizeitpädagogische Maßnahmen

- Kleinmaßnahmen mit einem Zeitumfang von mindestens 1,5 Stunden bis 4,5 Stunden
- Hierzu zählen: Backen, Kochen, Basteln
- Vorbereitungskosten können in Höhe von 15 € pro Maßnahme abgerechnet werden
- Bei nachgewiesenen Kosten in Höhe von mindestens 300,00 €, **Zuschuss = 250,00 €**

Tagesveranstaltungen (Bildung)

- Mindestens 5 Stunden Bildung zuzüglich Pausen
- Alle von 6 bis 26 Jahren
 - Betreuende über 26 Jahre sind auch förderungsfähig
- Vorbereitungskosten können in Höhe von 20 € pro Maßnahme abgerechnet werden
- Bei entsprechend nachgewiesenen Kosten und 20 % Eigenanteil ist je Teilnehmenden ein Zuschuss in Höhe von **maximal 16,00 €** möglich.



Tagesveranstaltungen (Fortbildung)

- Mindestens 5 Stunden Bildung zuzüglich Pausen
- In der Regel ab 16 Jahren
 - Bei entsprechendem Thema auch für Teilnehmende ab 6 Jahren und keiner Altersbegrenzung nach oben
- Vorbereitungskosten können in Höhe von 20 € pro Maßnahme abgerechnet werden
- Bei entsprechend nachgewiesenen Kosten und 20 % Eigenanteil ist je Teilnehmenden ein Zuschuss in Höhe von **maximal 16,00 €** möglich.

Veranstaltungen mit Übernachtung (Bildung)

- Mindestens 5 Stunden Bildung pro Tag, zuzüglich Pausen
 - Auch am An- und Abreisetag muss die Bildungsarbeit nachgewiesen werden.
- Alle von 6 bis 26 Jahren
 - Betreuende über 26 Jahre sind auch förderungsfähig
- Vorbereitungskosten können in Höhe von 30 € pro Maßnahme abgerechnet werden
- Zuschussfähig sind höchstens 8 Tage mit sieben Übernachtungen
- Bei entsprechend nachgewiesenen Kosten und 20 % Eigenanteil ist je Teilnehmenden ein Zuschuss in Höhe von **maximal 24,00 € pro Tag** möglich

Veranstaltungen mit Übernachtung (Fortbildung)

- Mindestens 5 Stunden Bildung pro Tag, zuzüglich Pausen
 - Auch am An- und Abreisetag muss die Bildungsarbeit nachgewiesen werden.
- In der Regel ab 16 Jahren
 - Bei entsprechendem Thema auch für Teilnehmende ab 6 Jahren und keiner Altersbegrenzung nach oben
- Vorbereitungskosten können in Höhe von 30 € pro Maßnahme abgerechnet werden
- Zuschussfähig sind höchstens 8 Tage mit sieben Übernachtungen
- Bei entsprechend nachgewiesenen Kosten und 20 % Eigenanteil ist je Teilnehmenden ein Zuschuss in Höhe von **maximal 24,00 € pro Tag** möglich

Wichtig:

- Themenvielfalt, gleiches Thema ist erst nach 3-jähriger Sperre wieder möglich
 - Zum Beispiel: Das Weihnachtsbacken fand im Jahr 2020 statt und kann dann erst wieder im Jahr 2023 beantragt und im Jahr 2024 durchgeführt werden
- Fortbildungen nur durch für das Thema qualifizierte Dozenten
- Alle Personen, die für die Beantragung und Abrechnung von Bildungs- und Ferienmaßnahmen zuständig sind, müssen am Online-Seminar „Wer soll das bezahlen?“ (Fördergelder/Förderrichtlinien) teilnehmen



Abrechnungen:

- Verwendungsnachweis unter www.ljl-nrw.de erstellen
 - Deckblatt der Abrechnungsunterlagen
 - Ausdrucken und unterschrieben mitsenden
- Programmablauf
- Sachbericht
 - Für den Sachbericht muss das dafür vorgesehene Formular verwendet werden
 - Bei Ferienmaßnahmen wird kein Sachbericht benötigt
- Wirksamkeitsdialog
- Original Quittungen und Belege
 - Eigenbelege = Zwei Unterschriften (Vorstand)
 - Bei Buskosten über 1000,00 € = 3 Angebote
 - Honorarkosten können nur über Honorarvereinbarungen, über entsprechende Formulare der Ehrenamtszuschale oder der Aufwandsentschädigung abgerechnet werden, keine Quittungen möglich
 - Fahrtkosten (0,30 € pro Kilometer laut BZRG) und bürgerschaftliches Engagement können über entsprechende Formulare abgerechnet werden
- Teilnehmendenliste
 - 1 Leiter pro Maßnahme, wird mit einem „L“ gekennzeichnet, muss Inhaber einer gültigen Juleica sein
 - Alle weiteren Helfer werden mit einem „M“ für Mitarbeiter gekennzeichnet
 - Auf Sauberkeit achten
- „Fehlerhafte Abrechnungen“ müssen innerhalb von 2 Wochen bearbeitet werden. Nach der Frist von 2 Wochen kann die Maßnahme nicht mehr bezuschusst werden.
- Alle Abrechnungsunterlagen werden nach der Kassenprüfung des LMV an die Vereine zurückgesendet. Die Abrechnungsunterlagen müssen vom Verein 10 Jahre aufbewahrt werden und im Falle einer Prüfung durch das Land NRW unverzüglich zur Verfügung gestellt werden